

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS) der Gemeinde Königsfeld, Landkreis Bamberg
vom 09.11.2015

Die Gemeinde Königsfeld erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

6. Änderungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Königsfeld vom 02.08.1996, zuletzt geändert am 17.11.2011, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach der Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	61,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	74,00 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	86,00 €/Jahr
über 30 m ³ /h	112,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird bei Grundstücken, die an eine zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Entwässerungsanlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,65 €/m³.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Königsfeld, 09.11.2015
Gemeinde Königsfeld


Hofmann
Erste Bürgermeisterin

